

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1381

vom 29. Juni 2004

Gemeinde Arlesheim, Waldbaulinienplan "Oberi Widen, Parzelle 2720"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 1. April 2004 den Waldbaulinienplan "Oberi Widen, Parzelle 2720" beschlossen. Damit werden die raumplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des Weiterausbaus der [REDACTED] geschaffen, ohne dass Nachteile für die forstliche Nutzung entstehen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 28. Mai 2004 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Waldbaulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 1. April 2004 beschlossene Waldbaulinienplan "Oberi Widen, Parzelle 2720" wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/BSP/44/0 (Waldbaulinienplan "Oberi Widen, Parzelle 2720") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Ingenieurbüro Jermann AG, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

